

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Reit im Winkl (BGS-WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 18.07.2012, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 18.07.2012, wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (QN)		Dauerdurchfluss (Q3)		Grundgebühr
bis QN	2,5 m ³ /h	bis Q3	4 m ³ /h	91,00 €/Jahr,
bis QN	6 m ³ /h	bis Q3	10 m ³ /h	120,00 €/Jahr,
über QN	6 m ³ /h	über Q3	10 m ³ /h	140,00 €/Jahr.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasser oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Reit im Winkl, 27.06.2022
Gemeinde Reit im Winkl
gez. Maximilian Weiß
Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28.06.2022 durch Aushang an der gemeindlichen Anschlagtafel ortsüblich bekannt gemacht.